

1.8.5 Arbeitsschutz gut organisieren

▲ *Ein gut organisierter Arbeitsschutz ist der Grundstock für eine Verringerung der Arbeitsunfälle, für gesündere Mitarbeiter, für weniger Störungen bei den Pflegetätigkeiten und damit auch für mehr Zufriedenheit bei den Bewohnern. Mit dem folgenden Beitrag möchten wir Ihnen Hilfestellung geben, wie Sie den Arbeitsschutz in die Führung und Organisation Ihrer Einrichtung einbinden können. ▴*

Brigitte Ceresna

Die Ausarbeitung orientiert sich im Wesentlichen an dem Leitfaden „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und an der Schrift „Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Elemente einer guten Organisation sind:

- Unternehmensziele kommunizieren und messbare Arbeitsschutzziele festlegen
- Arbeitsschutzpflichten organisieren
- Beauftragte Personen bestellen
- Vorschriften in aktueller Fassung bereit halten
- Unterlagen verwalten

Unternehmensziele kommunizieren und messbare Arbeitsschutzziele festlegen

Die oberste Einrichtungsleitung sollte Arbeitsschutz als gleichwertiges Unternehmensziel schriftlich festlegen. Daraus werden konkrete, möglichst messbare Ziele abgeleitet (z. B. Senkung der Unfallhäufigkeit, Senkung der Ausfallzeiten, Durchführung von Arbeitsschutzaktionen), die dann für alle Mitarbeiter der Einrichtung verbindlich sind. Diese Ziele werden den Mitarbeitern auf geeignete Weise mitgeteilt. Bei Mitarbeiterbesprechungen werden die erreichten Ergebnisse ausgewertet und die Ziele gegebenenfalls angepasst. Alle Mitarbeiter müssen sicher sein, dass sie im Einklang mit dem Unternehmerwillen handeln, wenn sie Sicherheitsmängel melden und auf die Einhaltung von Arbeitsschutzregeln drängen. Dagegen werden Mitarbeiter, die gegen Schutzvorschriften verstoßen konsequent angesprochen.

Arbeitsschutzpflichten organisieren

In einer Vielzahl von Vorschriften wird der Arbeitgeber/Unternehmer als die Person benannt, die verpflichtet ist, Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es wird ihm aber insbesondere in größeren Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, diese Pflichten und damit auch die Verantwortung auf zuverlässige und fachkundige Personen zu übertragen. Hierbei werden die übertragenen Pflichten benannt, die Befugnisse werden festgelegt und das Schriftstück wird vom Unternehmer und von der verpflichteten Person unterschrieben. Zudem muss deutlich gemacht werden, dass jeder Vorgesetzte in seinem Arbeits-

Arbeitsschutz als gleichwertiges Unternehmensziel

bereich auch für den Arbeitsschutz zuständig ist. Das Bewusstsein kann verstärkt werden, indem diese Aufgabe in die Stellenbeschreibungen aufgenommen wird. Alle Mitarbeiter der Einrichtung müssen über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Sachen Arbeitsschutz informiert sein.

Jeder Vorgesetzte ist in seinem Verantwortungsbereich auch für den Arbeitsschutz zuständig.

Beauftragte Personen bestellen

Verschiedene rechtliche Grundlagen verpflichten den Unternehmer, (im Weiteren auch als Einrichtungsleitung bezeichnet), sich durch die Bestellung verschiedener Personen Unterstützung bei der Planung und Umsetzung des Arbeitsschutzes zu sichern. Zentrale Bedeutung hat zunächst die arbeitsmedizinische und die sicherheitstechnische Betreuung der Einrichtung.

Einrichtungen, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert sind, werden in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 seit 1. Januar 2011 drei Modelle angeboten.

Modell 1: Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung

Möglich für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2, Anlage 1 zu § 2 Abs. 2)

Besonderheiten:

Die Betreuung besteht zum einen aus einer Grundbetreuung, die die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung beinhaltet. Bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, spätestens aber alle fünf Jahre muss die Grundbetreuung wiederholt werden.

Hinzu kommt die anlassbezogene Betreuung. Sie ergänzt die Grundbetreuung bei einer Vielzahl von Anlässen wie: Erstellen von Notfallplänen, Einführung neuer Arbeitsstoffe, Häufung gesundheitlicher Probleme usw.

Modell 2: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung

Möglich für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 zu § 2 Abs. 3)

Besonderheiten:

Der Unternehmer bestellt einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit der erforderlichen Anzahl an Einsatzzeiten.

Grundlage für die Berechnung der Einsatzzeiten sind die in der Einrichtung vorliegenden Gefährdungen. Die Gesamtbetreuung gliedert sich in die Grundbetreuung und in den betriebsspezifischen Teil der Betreuung.

Die Aufgaben, die der Grundbetreuung zugeordnet werden, sind in der Vorschrift näher beschrieben. Die Einsatzzeit für die Grundbetreuung richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt in Altenpflegeeinrichtungen für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebs-